

nen Evangelischen Regierungs- und Renth-Cammer-Collegiis, um solche zu zerreißen und aufheben zu machen, die Besuchung derer Rath-Stuben und der freye Gebrauch derer Acten auf einmahl verbothen, und deswegen eine Soldaten-Wache vor den Eingang gestellet worden, so, daß wir bishero nur in unsern Häusern privatim zusammenkommen, und die vorkommende Geschäfte darinnen vornehmen müssen; Dahingegen wird auch Hochdenkselben von selbst unschwer in die Augen leuchten, wie eine starcke Hoffnung wir uns zur baldigen Redressirung aller solcher Religions-Beschwerden gemacht, als unsers dermaligen regierenden Herrn Grafens, Philipp Carls, Hochgräfl. Gnaden, welche, zur Zeit des nulliter und der Evangelischen Religion so präjudicirlich getroffenen, brüderlichen Vergleichs, noch minorennis, und auch unbevormundet gewesen, den 10. Jan. 1747. eine Supplic pro declaranda nullitate transactionis fraternæ, item Mandato de restituendo tertiam partem &c. bey Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben.

Weilen aber hierauf keine allergnädigste Resolution erfolget, so sind die sämtlichen Evangelischen Collegia, geist- und weltliche Diener, auch die Gemeinden, um Erhaltung der Religion willen, interveniendo, nach der Beilage sub Num. 3. welche den 9. Nov. 1748. exhibiret worden, ebenfalls allerunterthänigst eingekommen, es ist aber gleichwohl diese Sache bisher noch unausgemacht erliegen geblieben, unter welcher Zeit Dettingen-Spielberg immer zugefahren, und die Religions-Beschwerden vermehret und vergrößert hat.

Wir haben nicht nöthig weitläufftig anzuführen, was vielfältige Ungemach sowohl dem Leib, als der Seelen, durch Zergliederung eines Landes, wann es unter die Bothmäßigkeit mehrerer Regenten von einer andern Religion, als die Unterthanen sind, geräth, ohnvermeidlich zugehen, indeme sich dieses aus der Beschaffenheit der Sache von selbst ergiebet, und das 3<sup>te</sup> Dettingen-Spielbergische Landes, so in Spielbergische Hände gekommen, bereits erfahren, daß es der Discretion fast lauter Catholischer Räte, Beamten und Diener übergeben, dahero auch die Last derer Religions- und anderer Gravaminum, wie solche aus der Anlage sub Num. 4. und dessen adjunctis à Lit. A. usque K. inclus. zu ersehen, entstanden, welche aber in die Länge zu erdulden, schwer und unmöglich fällt, und wären solche bey Kayserl. Majestät schon längstens eingeklaget worden, wann wir nicht von Zeit zu Zeit die ehebaldigste Reunion des entkommenen dritten Theils mit denen zwey anderen gehoffet, da sodann alle Gravamina unter denen Löbl. Wallersteinischen Regenten eo ipso, und auf einmahl, gehoben, immassen diese an das Eingangs recensirte Pactum successorium gebunden wären, dahingegen des Herrn Fürsten von Dettingen-